

# Weiterentwicklung der Strompreisbildung

#EnergyLawWeek

*Autor:innen: Jonathan Metz, Johannes Antoni, Simon Schäfer-Stradowsky, Yasin Yilmaz*

Die Dekarbonisierung in der Energiewende erfordert die konsequente Abkehr von fossilen Energieträgern. Hierzu gehört die stärkere Nutzung erneuerbaren Stroms in allen Sektoren, denn Strom kann schon heute wettbewerbsfähig mit treibhausgasneutralen Verfahren erzeugt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Anreize geschaffen werden, auf strombasierte Prozesse und Energieträger umzusteigen. Der Strompreis spielt hierbei eine wesentliche Rolle. Dieser ist jedoch in den vergangenen 15 Jahren um knapp zwei Drittel gestiegen.<sup>1</sup> Der Anstieg ist vor allem das Resultat steigender Steuern, Abgaben und Umlagen. Die staatlich veranlassten Preisbestandteile machen derzeit rund 52 % des gesamten Strompreises aus.<sup>2</sup> Darunter fallen insbesondere die EEG-

Umlage (22,1 %) und die Stromsteuer (7 %).<sup>3</sup> Aufgrund des hohen staatlich induzierten Anteils am Strompreis besteht jedoch großes Potenzial durch staatliches Handeln, d. h. durch Reduzierung und Anpassung der Strompreisbestandteile, die Strompreise deutlich zu senken. Dadurch wird die Elektrifizierung aller Sektoren attraktiver gestaltet und somit die Sektorenkopplung vorangetrieben. Niedrige Strompreise tragen zudem wesentlich dazu bei, die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz in der Energiewende zu schaffen. Statt der Finanzierung der Energiewende durch die Stromverbraucher:innen, sollten die Kosten primär aus Haushaltsmitteln gedeckt werden. Denn – die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

## Folgende Weichenstellungen müssen vorgenommen werden:

- Das Strommarktdesign der Zukunft muss Anreize für die Nutzung erneuerbaren Stroms setzen.
- EEG- und KWK-Umlage abschaffen. Die Finanzierung der EEG- und KWKG-Förderung erfolgt zukünftig über einen eigens dafür eingerichteten Fonds aus dem Staatshaushalt (insb. CO<sub>2</sub>-Bepreisung).
- Bundeseinheitliche Netzentgelte ohne energiewendebedingte Kosten erheben. Diese bestehen aus einem Grundpreis und einem variabel ausgestalteten Arbeitspreis.
- § 19 StromNEV-Umlage abschaffen.
- Stromsteuer senken. Diese werden auf die zulässigen EU-Mindeststeuerbeträge reduziert.

## Strommarktdesign der Zukunft

Auch in einem erneuerbaren Energiesystem können sich die Preise für Elektrizität in der Regel frei am Markt bilden. Die zunehmende Volatilität der Stromerzeugung und die steigende Bedeutung gesicherter Leistung von Speichern und steuerbaren Anlagen lässt sich durch Preissignale marktlich abbilden und nötige Anreize für Mehr- oder Minderbezug von Strom setzen. Das heutige marktwirtschaftliche Strommarktdesign kann daher auch zukünftig zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage dienen.

Derzeit ist der Wettbewerb zwischen erneuerbaren und fossilen Erzeugern jedoch noch durch einseitige Privilegien für bestimmte Energieträger gekennzeichnet. Um den nötigen Übergang zu einem erneuerbaren Energiesystem zu erreichen, dürfen zukünftig unter Einsatz von fossilen Brennstoffen erzeugte Energiemengen nicht mehr zulasten erneuerbarer Energien unterstützt und subventioniert werden. Dies gilt etwa für die Begünstigung für die Stromer-

zeugung aus fossilen Energieträgern nach § 53 Energiesteuergesetz. Gleichzeitig muss ein deutlich stärkerer Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgen, damit diese fossile Energieträger schnellstmöglich ersetzen können.<sup>4</sup> Weiterhin müssen regulatorische Nachteile für Flex- und Speicheroptionen sowie Power-to-X-Anlagen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien abgebaut werden. So kann zuverlässig Energie aus erneuerbaren Energieanlagen zu wettbewerblichen Preisen angeboten werden.

Auch auf Seiten der Abnehmer des Stroms bestehen verschiedene Anreize, die im Konflikt mit den Anforderungen des erneuerbaren Energiesystems stehen. So „verwässern“ die zahlreichen Abgaben und Umlagen, die auf jede Kilowattstunde bezogenen Stroms entfallen, das marktliche Preisergebnis. Die Steuerungswirkung des volatilen Strompreises wird so deutlich gedämpft. Hinzu treten zahlreiche Privilegierungen und Ausnahmen, die teilweise unflexibles, starres Verbrauchsverhalten anreizen und so nicht in Übereinstimmung mit dem schwankenden Dargebot erneuerbarer Energien gebracht werden können.

Um die Kostenwahrheit der Strompreise zu stärken und deutliche Anreize für die Nutzung erneuerbar erzeugten Stroms zu setzen, bedarf es neben dem Entfall der verbliebenen staatlichen Unterstützungen für fossile Energieträger auch auf Seiten der Abnehmenden des Stroms einer verbesserten Anreizsetzung und einer Stärkung des marktlichen Preissignals.

## Abschaffung der EEG- und KWKG-Umlage

Die Kosten für die Entwicklung von Erneuerbaren-Energien-Technologien und für den Aufbau entsprechender Stromerzeugungskapazitäten sollten nicht allein durch die (nicht privilegierten) Stromverbraucher:innen getragen werden. Die Energiewende stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, deren Kosten primär aus Haushaltsmitteln und damit von allen gedeckt werden sollten. Somit sind die EEG- und KWKG-Umlage abzuschaffen. Dadurch würde ein Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu fossilen Energieträgern geschaffen (leveling the playing field), die Kostentransparenz erhöht, und zu einer verbesserten Akzeptanz durch die Stromverbraucher:innen geführt.<sup>5</sup> Über einen Energiewendefonds könnte die Kostenanlastung für erneuerbare Energien gemäß der jeweiligen Steuerbelastung von Personen und Unternehmen anstatt des (nicht privilegierten) Stromverbrauchs erfolgen. Die dafür benötigten Mittel könnten vor allem auch durch Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel generiert werden. Mit zunehmend geringerem Förderbedarf der erneuerbaren Energien würde der Energiewendefonds kontinuierlich und vorhersehbar kleiner werden.

## Bundeseinheitliche Netzentgelte ohne energiewendebedingte Kosten

Auch die energiewendebedingten Netzkosten, also die Kosten für den mit dem Aufbau, der Umstellung und dem Betrieb einer für volatile Energieerzeugung ertüchtigten Energieinfrastruktur, sollten als Teil der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe aus Haushaltsmitteln (Energiewendefonds) aufgebracht werden. Damit wären die Netzentgelte bei gleichzeitig fortschreitendem Ausbau der erneuerbaren Energien dauerhaft um den energiewendebedingten Kostenanteil gesenkt. Um ein einheitliches Netzentgeltniveau für die Netznutzer:innen unabhängig von den Kosten des jeweils betroffenen Netzbetreibers zu gewährleisten, sollte die regionale Spreizung bei den Netzentgelten durch eine bundesweite Wälzung beseitigt werden. Bundeseinheitliche Netzentgelte würden durch eine Vereinfachung der Kalkulationsgrundlage die Transparenz steigern und den Wettbewerb im gesamten Bundesgebiet – unabhängig von regionalen Gegebenheiten – intensivieren.<sup>6</sup> In Zukunft sollten die Netzentgelte zudem aus zwei Entgeltkomponenten bestehen: einem Grundpreis (EUR/a), abhängig von der gebuchten Leistung am Netzanschluss, und einem variablen Arbeitspreis (EUR/kWh) in Abhängigkeit von der Netzsituation. Dies würde sichere Erlöse für den Betrieb der Netze generieren (Grundpreis) und gleichzeitig die Netz- und Systemstabilität durch die Erschließung von Flexibilitätspotenzialen erhöhen (variabler Arbeitspreis). Bei einem Anstieg der Netzentgelte oberhalb der Grundleistung sollten Privathaushalten jedoch andere Instrumente zur Verfügung stehen, eine Zahlung erhöhter Arbeitspreise zu vermeiden. Ein solches Instrument kann die Eigenversorgung sein.<sup>7</sup> Eigenversorger:innen müssen sicherstellen können, dass sie –

als Reserve zum Strom aus der eigenen Anlage – nicht mehr als die Grundleistung aus dem Netz beziehen müssen, da sie in der Regel nur diese benötigen.

## § 19 StromNEV-Umlage

Die individuellen Netzentgelte für Letztverbraucher:innen mit atypischer oder intensiver Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 und 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)<sup>8</sup> fördern kein für das fluktuierende erneuerbare Energiesystem dienliches Verhalten und sind daher aufzuheben. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Bewertung der Atypik des Verbrauchsverhaltens anhand eines Vergleichs mit üblichem und prognostiziertem Verbrauchsverhalten erfolgt und sich nicht am tatsächlichen Flexibilitätsbedarf bzw. der Volatilität der EE-Stromerzeugung orientiert. Andererseits stellt auch die starre Benutzungsstundenzahl und Stromverbrauchsvorgabe für die intensive Netznutzung ein Flexibilitätshemmnis dar. Mit der Aufhebung der nicht netz- und systemdienlichen Privilegierungen würde auch die § 19 StromNEV-Umlage entfallen.

## Stromsteuer

Im Vergleich zum Jahr 1999, als die Stromsteuer eingeführt wurde, ist der Strompreis mittlerweile um über 75 % gestiegen.<sup>9</sup> Eine durch die Stromsteuer bedingte Verteuerung des Strompreises wirkt mittlerweile wettbewerbsverzerrend und stellt ein Hemmnis für die Sektorenkopplung dar. Die Stromsteuer sollte daher in einer Übergangsphase auf die EU-Mindeststeuerbeträge in Höhe von 0,05 ct/kWh für die betriebliche und 0,1 ct/kWh für die nichtbetriebliche Verwendung gesenkt werden. Im Zielsystem sollte die Stromsteuer wieder schrittweise erhöht und dynamisiert als Wertsteuer ausgestaltet werden, um die sinkenden Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu kompensieren und marktorientiertes Verhalten von Flexibilitätsanbietern zu belohnen.

- 
- <sup>1</sup> Verivox, Strompreiszusammensetzung 2021, abrufbar unter <https://www.verivox.de/strom/themen/strompreiszusammensetzung/> (zuletzt abgerufen am 06.10.2021).
  - <sup>2</sup> BMWi, Der Strompreis, abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strompreise-bestandteile.html> (zuletzt abgerufen am 06.10.2021).
  - <sup>3</sup> Verivox, Strompreiszusammensetzung 2021, abrufbar unter <https://www.verivox.de/strom/themen/strompreiszusammensetzung/> (zuletzt abgerufen am 06.10.2021).
  - <sup>4</sup> Siehe dazu auch IKEM-Factsheet 1 „Ausbauziele und Flächenplanung für Erneuerbare-Energien-Anlagen“.
  - <sup>5</sup> IASS, Der EEG-Fonds – Ein ergänzender Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energien und Vorbild zukünftiger Infrastrukturfinanzierung?, S. 7 f., abrufbar unter [https://publications.iass-potsdam.de/rest/items/item\\_914888\\_3/component/file\\_914890/content](https://publications.iass-potsdam.de/rest/items/item_914888_3/component/file_914890/content) (zuletzt abgerufen am 02.09.2021).
  - <sup>6</sup> Vgl. Möst/Hinz/Schmidt/Zöphel, Kurzgutachten zur regionalen Ungleichverteilung der Netznutzungsentgelte, S. 41, abrufbar unter [https://www.researchgate.net/publication/283732464\\_Kurgutachten\\_zur\\_regionalen\\_Ungleichverteilung\\_der\\_Netznutzungsentgelte\\_-\\_Bestandsaufnahme\\_und\\_pragmatische\\_Losungsansatze](https://www.researchgate.net/publication/283732464_Kurgutachten_zur_regionalen_Ungleichverteilung_der_Netznutzungsentgelte_-_Bestandsaufnahme_und_pragmatische_Losungsansatze) (zuletzt abgerufen am 02.09.2021).
  - <sup>7</sup> Siehe dazu auch IKEM-Factsheet 2 „Regionale erneuerbare Energieversorgung“.
  - <sup>8</sup> Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist.
  - <sup>9</sup> Vgl. dazu statista, Index zur Entwicklung des Strompreises für Haushalte in Deutschland in den Jahren 1998 bis 2021, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/234370/umfrage/entwicklung-der-haushaltsstrompreise-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 02.09.2021).
-